



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-8291-044446

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine einmalige Coronahilfe in Höhe von 150 Euro für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen gefordert, ähnlich der für Bezieher der Grundsicherung bzw. von Arbeitslosengeld II.

Begründet wird dies im Wesentlichen mit einer Entlastung der Pflegebedürftigen von Aufwendungen für beispielsweise Masken, da die Anzahl der versandten Gutscheine für FFP2-Masken nicht ausreichend gewesen sei.

Zu den Einzelheiten des Vortrags wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. Es gingen 41 Mitzeichnungen sowie 21 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Mit einer eigenen Kostenerstattungsregelung in § 150 Abs. 2 bis 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) wurde den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen die Sicherheit gegeben, pandemiebedingte Mehrausgaben und Mindereinnahmen von den Pflegekassen erstattet zu bekommen. Gleichzeitig wurden vorübergehend Neuverhandlungen der Vergütungen der zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 85 Abs. 7 SGB XI zur Geltendmachung von Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Mehrausgaben oder Einnahmeausfällen ausgeschlossen, um eine Belastung der Pflegebedürftigen mit erhöhten Pflegevergütungen zu vermeiden. Diese Regelung wurde zum 31. März 2022 verlängert.



Mehraufwendungen für medizinische Masken oder FFP2-Masken für das Personal von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie für Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen, die zur Vermeidung von Infektionen mit SARS-CoV-2 eingesetzt werden, können von den Einrichtungen im Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Abs. 2 bis 4 SGB XI geltend gemacht werden. Dies ist auch in den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) veröffentlichten Fragen und Antworten zur Umsetzung der Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Abs. 3 SGB XI zum Ausgleich der SARS-CoV-2 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen in Frage Nummer 28 so ausdrücklich aufgenommen. Eine diesbezügliche Kostenbelastung der Pflegebedürftigen findet insofern nicht statt.

Der Petitionsausschuss konstatiert demgemäß, dass kein parlamentarischer Handlungsbedarf besteht und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.